

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-11570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7377/1-Pr 1/90

5361/AB
1990 -06- 22
zu 5420 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5420/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gradischnik und Genossen (5420/J), betreffend die Übertragung der Besorgung von Ausgaben nach dem Bewährungshilfegesetz an private Vereinigungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das derzeitige im Bewährungshilfegesetz 1969 (idgF) grundsätzlich für alle privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben der Bewährungshilfe übertragen ist, festgelegte System der Finanzierung sieht vor, daß der weitaus überwiegende Teil der Vereinsaufgaben aus ordentlichen Budgetansätzen des Bundes finanziert wird. Lediglich im Bereich der Nachbetreuung durch Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe, der seine gesetzliche Grundlage in Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980, BGBl 578, hat, wurde das ursprünglich für alle Bereiche der Bewährungshilfe geltende Finanzierungssystem der Förderung beibehalten, um zu ermöglichen, daß sich, wie es die zitierte Gesetzesstelle vorsieht, Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) an der Finanzierung der Nachbetreuung beteiligen.

- 2 -

Die Einführung dieses zweigeteilten Finanzierungssystemes erfolgte seinerzeit in vollem Einvernehmen mit den Organen des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit aus der Überlegung heraus, daß ein rasches Wachstum und der Ausbau der Bewährungshilfe nicht durch von Zeit zu Zeit (je nach Budgetlage) notwendige Einschränkungen im Förderungsbereich beeinträchtigt werden dürften. Außerdem hatte die Praxis (seit den Anfängen der Bewährungshilfe im Jahre 1956 bis zum Inkrafttreten des Bewährungshilfegesetzes 1969) gezeigt, daß immer wieder auftretende Abrechnungsschwierigkeiten bei der Größe der Organisation der Bewährungshilfe nur durch eine Anpassung des Verrechnungssystems des Vereines an das Verrechnungssystem des Bundes weitgehend beseitigt werden könnten.

Mit dem für die Bewährungshilfe geltenden Finanzierungssystem wurde - bewußt und bis vor kurzem unbestritten - in Kauf genommen, daß im finanziellen Bereich Rahmenbedingungen für die Disposition der Vereinsorgane vorgegeben werden, und zwar einerseits durch den Budgetrahmen, andererseits durch die auf die Bewährungshilfe analog angewendeten Verrechnungsvorschriften des Bundes.

Der Ersatz des Aufwandes für Vereinsaufgaben im Wege besonderer Budgetansätze (1/30503 und 1/30508) bedeutet in der Praxis, daß Vorstand und Geschäftsführung des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit im voraus das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz herzustellen haben, falls Vereinsbeschlüsse mit größeren finanziellen Auswirkungen auf das Bundesbudget des laufenden oder der folgenden Jahre verbunden sind und die geplanten Maßnahmen nicht durch Einsparungen in anderen Bereichen bedeckt werden können. Bedingt durch das nur zeitweise unterbrochene Wachstum und die beachtliche Zunahme der

- 3 -

Aufgaben der Bewährungshilfe, vor allem in den letzten Jahren, bestand für den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit bzw. seine Organe nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, aus eigenem entsprechende Bedeckungsvorschläge zu erstellen. Vielmehr war es, wie die Entwicklung des Bewährungshilfebudgets im Bereich des Personal- und Sachaufwandes zeigt, notwendig, die die Bewährungshilfe betreffenden Budgetansätze von Jahr zu Jahr (weit über dem Durchschnitt der Erhöhung des Gesamtbudgets) aufzustocken. So stiegen die Ausgaben für die Bewährungshilfe von 1986 auf 1987 um 4,8 %, von 1987 auf 1988 um 4 % und von 1988 auf 1989 um 3,1 %. Das Bundesministerium für Justiz war seit den Anfängen der Bewährungshilfe immer besonders bemüht, oft zu Lasten anderer Bereiche der Justizverwaltung, durch entsprechende Anträge an den Nationalrat und das Bundesministerium für Finanzen der Weiterentwicklung dieses Vollzugsbereiches entsprechend Rechnung zu tragen.

Um die hinlänglich bekannten organisatorischen Vorgänge der Mitwirkung privater Vereinigungen an der Führung der Bewährungshilfe (§ 24 des Bewährungshilfegesetzes) nicht zu beeinträchtigen, wird das Bundesministerium für Justiz - wie es dies bisher getan hat - auch in Zukunft der sogenannten Vereinsautonomie Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere, daß sich das Bundesministerium für Justiz im Bereich der sogenannten "Fachaufsicht" nach Möglichkeit jeder Einmischung enthält (was ihm übrigens bereits anlässlich einer Einschau durch den Rechnungshof ernstzunehmende Kritik eingetragen hat). Dessen ungeachtet sollte im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung der Bewährungshilfe das nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bewährte System beibehalten werden.

- 4 -

Zu 2:

Ich habe erst vor kurzem im Zusammenhang mit Forderungen des Betriebsrates der Angestellten des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit zur Verbesserung der Einkommenssituation der Vereinsangestellten öffentlich erklärt, daß der Justizminister nicht in der Lage ist, Gehaltserhöhungen zu genehmigen oder zu versagen. Der Verein erhalte die Möglichkeit, seine Bediensteten im Rahmen der Budgetpost 1/30508-7282 (Entgelte an Bewährungshilfevereinigungen) zu entlohnen.

Ich habe in diesem Zusammenhang weiters darauf hingewiesen, daß die Beschlußfassung im Vereinsvorstand über eine "neue (verbesserte) Betriebsvereinbarung" ohne vorherige Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz erfolgt sei. Es entspräche beinahe der Selbstverständlichkeit, daß der Justizminister durch diese Vereinbarung (über den vorgegebenen Budgetrahmen hinaus) nicht verpflichtet werden könne.

Zu den Wünschen der Vereinsangestellten nach einer besseren Entlohnung ist festzustellen, daß dieser Personenkreis nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz in fast jedem Belang schon jetzt besser, in keinem Fall aber schlechter gestellt ist, als vergleichbare Vertragsbedienstete des Bundes. Die Zustimmung zu einer neuen Betriebsvereinbarung würde daher nur die bereits bestehenden Ungleichheiten zu Lasten des Bundesbudgets verstärken. Ich habe hievon sowohl den Vorstand des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit als auch die Gewerkschaft der Privatangestellten in Kenntnis gesetzt.

Sollte sich künftig eine Benachteiligung von Vereinsangestellten gegenüber beschäftigungsmäßig vergleichbaren Bun-

- 5 -

desbediensteten herausstellen, würde ich alles unternehmen, um durch eine Neugestaltung der entsprechenden Budgetpost Abhilfe zu ermöglichen.

Zu 3:

Der Aufgabenkreis der Bewährungshilfe hat in den letzten Jahren tatsächlich beträchtliche Änderungen erfahren. Ich möchte hier nur auf die zusätzlichen Aufgaben verweisen, die der Bewährungshilfe durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 zugewiesen worden sind, also vor allem die freiwillige Betreuung nach § 27a des Bewährungshilfegesetzes und die gesetzliche Mitwirkung am außergerichtlichen Tausgleich nach den §§ 29ff des Bewährungshilfegesetzes.

Die Durchführung sowohl der "traditionellen" als auch der neuen Aufgaben der Bewährungshilfe läßt sich zwar schon mit dem geltenden gesetzlichen Instrumentarium ohne größere Probleme administrieren, ich verkenne jedoch nicht, daß einem mehr als zwanzigjährigen Gesetz, das infolge seines besonders nahen Bezuges zur Praxis der Sozialarbeit und der Strafrechtspflege Änderungen unterworfen worden ist, mittlerweile eine grundsätzliche Überarbeitung nicht abträglich wäre.

Vor einiger Zeit hat sich deshalb beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe zusammengefunden, die aus Vereinsfunktionären (Geschäftsführung und Vorstand) und Vertretern der einzelnen Arbeitsbereiche der Bewährungshilfe (Geschäftsstellenleiter, Heimleiter und Leiter der Zentralstellen) einerseits und Beamten des Bundesministeriums für Justiz andererseits besteht und die es sich zur Aufgabe gemacht hat, vor allem die organisatorischen Regelungen des Bewährungshilfegesetzes einer grundlegenden

- 6 -

Diskussion zu unterziehen. Soweit es sich nach den Ergebnissen dieser Gespräche und Überlegungen als notwendig oder zweckmäßig erweisen sollte, wird auch eine Neufassung bzw. Erweiterung des Bewährungshilfegesetzes in Angriff genommen werden, in welcher die Rahmenbedingungen festzulegen wären, die für die Durchführung aller der Bewährungshilfe übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

21. Juni 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gangl', written in a cursive style.